Deutscher Bundestag **Drucksache 20/14581**

20. Wahlperiode 13.01.2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Michael Kruse, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14161 –

Heizungsgesetze – Stand der Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Fernwärme

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß dem Wärmeplanungsgesetz müssen deutschlandweit kommunale Wärmepläne erstellt werden. Aus vielen Kommunen ist zu hören, wie herausfordernd sich die Suche nach gewünschten Alternativen zur Wärmeversorgung gestaltet. So wird etwa in Hamburg für die Versorgung des Fernwärme-Westnetzes der Stadt noch immer eines der ältesten und umweltschädlichsten Kohlekraftwerke der Bundesrepublik Deutschland betrieben.

Über das Gebäudeenergiegesetz ist die Fernwärme privilegiert; insbesondere in Bezug auf die Vorgabe, dass andere, neu verbaute Heizungen in Bestandsgebäuden mindestens 65 Prozent klimaneutrale Wärme einbinden müssen. Denn dies ist bei der Fernwärme aufgrund der vielfachen Wärmeversorgung auf Kohle- und Gasbasis in der Regel nicht der Fall. Auch alternative Konzepte zur großflächigen Wärmeversorgung lassen seit mehr als einem Jahrzehnt auf sich warten. Turbinen für Kraftwerke, die Wasserstoff verbrennen, werden in Aussicht gestellt; von den möglichen zukünftigen Herstellern ist eine Marktreife allerdings bisher nicht bestätigt.

Zudem war der deutsche Strommix Anfang November 2024 aufgrund der Dunkelflaute so CO_2-reich wie seit langer Zeit nicht mehr. Strom zum Heizen wird genau zu den Zeiten im Herbst und Winter gebraucht, wenn Dunkelflauten häufig auftreten.

1. Wie viele der in Deutschland von Kommunen zu erstellenden Wärmepläne im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes inklusive zugehöriger Fernwärmekonzepte liegen bereits vor?
   a) Für welche Kommunen liegen diese Konzepte vor?
   b) Wie viele Konzepte liegen mithin noch nicht vor?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits Wärmeplänen, die von nach Landesrecht bestimmten planungsverantwortlichen Stellen (in der Regel sind dies

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 13. Januar 2025 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Kommunen) oder freiwillig von Kommunen erstellt werden, und andererseits Plänen der Wärmenetzbetreiber für die Dekarbonisierung und den Neu-/Ausbau von Wärmenetzen. Letztere werden in Form von Machbarkeitsstudien oder Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert oder in Form von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) erstellt.

Mit Stand November 2024 liegen 160 abgeschlossene Wärmepläne vor, wobei keine Unterscheidung nach gesetzlicher Grundlage (WPG, bereits vor dem Inkrafttreten des WPG bestehendes Landesrecht oder freiwillig, in der Regel mit Förderung der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative) erfolgt. Eine Liste der Kommunen mit abgeschlossenen Wärmeplänen ist auf der Internetseite des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW, Halle) zu finden (www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/status-quo-der-kwp/waermeplaene). Da viele kleinere Kommunen die Wärmeplanung gemeinsam (im Konvoi) durchführen werden, ist die Gesamtzahl zu erwartender Wärmepläne deutlich geringer als die Gesamtzahl der Kommunen. Im Rahmen der Impulsförderung der Kommunalrichtline wurden 1 305 Förderanträge zur kommunalen Wärmeplanung mit einem Volumen von rund 109 Mio. Euro bewilligt. Insgesamt profitieren 3 372 Kommunen von der Förderung. Förderfähige Maßnahmen umfassen neben der Erstellung kommunaler Wärmepläne auch die Unterstützung durch fachkundige externe Dienstleister bei der Organisation und Durchführung einer Akteursbeteiligung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Gemäß § 4 WPG haben die Kommunen und die weiteren planungsverantwortlichen Stellen bis Mitte 2026 (mehr als 100 000 Einwohner) oder bis Mitte 2028 (Übrige) Zeit, einen Wärmeplan zu erstellen.

Für Pläne der Wärmenetzbetreiber für die Dekarbonisierung und den Neu-/Ausbau von Wärmenetzen wurden in der BEW bereits 1 342 Förderungen zugesagt, 205 dieser Transformationspläne/Machbarkeitsstudien liegen bereits vor (Verwendungsnachweis eingereicht, Stand der Auswertung: 1. Dezember 2024). Eine Aufstellung der Projektorte (Kommunen) dieser Transformationspläne/Machbarkeitsstudien ist als Anlage 1* beigefügt. Die Frist zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 WPG ist der 31. Dezember 2026. Informationen zu bereits vorliegenden Plänen, die nicht über die BEW gefördert wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Für welche Kohlekraftwerke, die auch in Fernwärmenetze eingebunden sind, liegen bereits Ersatzkonzepte vor?

Es besteht keine allgemeine Informationspflicht über die geplanten Ersatzkonzepte von Kohlekraftwerken. Der Bundesregierung liegen daher keine umfassenden Informationen vor, welche Konzepte für die weitere Fernwärmeversorgung an den jeweiligen Standorten verfolgt werden. Klar ist aber, dass für den weit überwiegenden Teil der wegfallenden Wärmeauskopplung bestehender Kohlekraftwerke, die entweder ordnungsrechtlich oder marktgetrieben den Regelbetrieb einstellen werden, ein Ersatz benötigt werden wird. Dabei besteht ein erheblicher technologischer Freiraum, der neben Ersatzkraftwerken auch die Nutzung von Geothermie, Großwärmepumpen und anderer Technologien umfasst.

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) mit dem darin enthaltenen Kohleersatzbonus ist ein wichtiges Instrument zum Ersatz kohlebefeuerter Kraftwerke durch neue Kraftwerke mit Wärmeauskopplung. Nach aktuellem Kenntnisstand wurden Vorbescheide für KWK-Anlagen, die den Kohleersatzbonus des KWKG in Anspruch nehmen, mit einem geplanten Inbetriebnahmedatum

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14581 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

in den Jahren 2022 bis 2026 im Umfang von knapp 2 Gigawatt elektrischer KWK-Leistung beantragt. Die Details unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der beantragenden Unternehmen.

Das genannte Volumen der Projekte mit KWKG-Vorbescheid stellt nur einen Ausschnitt der geplanten Ersatzprojekte dar. Unternehmen sind nicht verpflichtet, einen Vorbescheid nach KWKG zu beantragen und haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, Ersatzprojekte auf anderer technologischer Basis als die Kraft-Wärme-Kopplung zu planen.

a) Wann sollen diese Kraftwerke jeweils im Regelbetrieb ersetzt werden?

Der Ersatz der aus dem Regelbetrieb ausscheidenden Kraftwerke unterliegt den jeweiligen Planungen und Genehmigungen für das einzelne Kraftwerk. Die Vorgaben des KWKG für die Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus sehen vor, dass eine bestehende Anlage innerhalb von zwölf Monaten nach der Aufnahme des Dauerbetriebs einer die Altanlage ersetzenden neuen KWK-Anlage endgültig stillgelegt wird.

b) Wann sollen diese Kohlekraftwerke jeweils in den Reservebetrieb gehen?

§ 13b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt die Abläufe bei der Stilllegung eines Kraftwerks – diese Vorschrift gilt nicht nur für Kohlekraftwerke. Danach sind Kraftwerksbetreiber verpflichtet, die geplante Stilllegung ihrer Anlage möglichst frühzeitig, mindestens aber zwölf Monate vor dem geplanten Stilllegungsdatum gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) anzuzeigen. Anschließend prüft der ÜNB unverzüglich, ob die Anlage systemrelevant ist. Eine Anlage ist systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Systemrelevanz-Kriterien weist der ÜNB die Anlage als systemrelevant aus. Die BNetzA überprüft und genehmigt die Ausweisung. Die systemrelevanten Kraftwerke werden anschließend als Netzreserve außerhalb des Strommarktes und nur auf Anforderung der ÜNB für einen sicheren Stromnetzbetrieb eingesetzt. In den meisten Fällen werden die Netzreservekraftwerke zur Behebung von Netzengpässen, dem sogenannten Redispatch, benötigt.

Die BNetzA veröffentlicht unter folgendem Link eine Übersicht über alle systemrelevanten Kraftwerke sowie bereits erteilte Genehmigungsbescheide: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Systemrelevante_KW/start.html. Die Übersicht wird laufend aktualisiert.

c) Wann sollen diese Kohlekraftwerke jeweils endgültig vom Netz gehen?

Die Systemrelevanzausweisung erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum, kann aber durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und die Bundesnetzagentur (BNetzA) verlängert werden, wenn die Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Stilllegung weiterhin besteht. Die System- und Langfristanalysen der ÜNB nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung zeigen, dass die Netzreserve in den nächsten Jahren weiterhin im derzeitigen Umfang benötigt wird. Erst bei

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

einem weiteren Voranschreiten des benötigten Netzausbaus ist mit einem sukzessiven Abschmelzen des Netzreservebedarfs zu rechnen.

3. Soweit Ersatzkonzepte die Nutzung von Wasserstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung beinhalten, woher soll dieser ab wann über welche Infrastruktur bezogen werden, welches der benannten Kraftwerke hat bereits wasserstofffähige Turbinen geordert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Für die beschriebenen, der Bundesregierung bekannten Ersatzprojekte nach dem KWKG gilt, dass die Projekte keine Umstellung auf Wasserstoff als Brennstoff vorsehen.

4. Welche Konzepte haben die Bundesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), um für ausreichend sauberen Strom während der Heizperiode zu sorgen?

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent zu erhöhen. Dadurch erhöht sich auch der Anteil von sauberem Strom in strombasierten Heizungssystemen. In Stunden geringer erneuerbarer Stromerzeugung wird der Strom mittelfristig in Gaskraftwerken erzeugt oder aus Stromspeichern bereitgestellt. Langfristig sollen alle steuerbaren Kraftwerke klimaneutral sein und z. B. mit erneuerbarem Wasserstoff betrieben werden.

Wärmepumpen sparen allein aufgrund ihrer Effizienz CO_2-Emissionen im Vergleich mit einer Gasheizung ein. Außerdem können viele Wärmepumpen unter bestimmten Bedingungen flexibel Strom verbrauchen. Das bedeutet, dass sie ihren Strombezug über einen Zeitraum von wenigen Stunden reduzieren und in Stunden höherer erneuerbarer Stromerzeugung verschieben können. Auch das kann CO_2-Emissionen vermeiden.

5. Welche Investitionsbedarfe entstehen für die Fernwärmeversorger aus den vorgegebenen Mindestanteilen für klimaneutrale Wärme im Wärmeplanungsgesetz, und wie können diese im Rahmen der derzeitigen Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) refinanziert werden?

Im Wärmeplanungsgesetz (WPG) wird der jährliche Aufwand zur Erfüllung der Vorgaben an den Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen (§§ 29 und 31 WPG) auf etwa 415 Mio. Euro bis 2030 und etwa 765 Mio. Euro ab 2031 (Bundestagsdrucksache 20/8654, S. 69) geschätzt.

Die Refinanzierung der für die Erreichung der Ziele des WPG erforderlichen Investitionen ist stark vom Einzelfall abhängig. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Rechtsrahmen der leitungsgebundenen Wärmeversorgung, unter anderem die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), in der kommenden Legislaturperiode weiterzuentwickeln. Dabei sind Verbraucherschutzinteressen und die Interessen der Fernwärmeversorgungsunternehmen angemessen zu berücksichtigen (Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, EGBGB).

Zusätzlich bestehen Fördermöglichkeiten für den Aus- und Umbau sowie die Dekarbonisierung von Wärmenetzen, insbesondere nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Inwiefern ist der angestrebte Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung mit der faktischen Vorgabe der Warmmieteneutralität in der Wärmelieferverordnung und § 556c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bei Abschluss von Wärmelieferverträgen für Mietwohnräume vereinbar?

   a) Sind aus Sicht der Bundesregierung rechtliche Anpassungen notwendig?

   b) Wenn ja, welche?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

§ 556c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) stellt Anforderungen an die Umstellung von der Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser (durch den Vermieter oder die Vermieterin) auf eine gewerbliche Wärmelieferung im laufenden Mietverhältnis. Nach dem dort geregelten Grundsatz der Kostenneutralität sind die Kosten der Wärmelieferung nur dann als Betriebskosten vom Mieter oder der Mieterin zu tragen, wenn diese die bisherigen Kosten für Wärme und Warmwasser nicht übersteigen.

Auf dem von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen am 12. Juni 2023 veranstalteten Fernwärmegipfel wurde folgende von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und einer Vielzahl von Verbänden unterzeichnete Erklärung mit Bezug zur WärmeLV abgegeben:

„§ 556c BGB und die Wärmelieferverordnung spielen eine wichtige Rolle bei dem Ziel, den Wärmenetzausbau im Mietwohnungsbestand zu erleichtern und Mieter:innen bezahlbares, klimaneutrales Heizen zu ermöglichen sowie auch die zunehmende Wärmelieferung aus erneuerbaren Energien und Abwärme zu befördern. Sie werden in der aktuellen Form jedoch als ein Hemmnis für den Anschluss bestehender Gebäude an Wärmenetze wahrgenommen. Wir treten daher an das federführende Bundesministerium der Justiz heran, um gemeinsam zu prüfen, wie wir diese Regelungen zukunftsgerichtet unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen so ausgestalten können, dass sowohl der Fernwärmeausbau vorangebracht als auch der Mieterschutz gewahrt wird.“

Im Nachgang des Fernwärmegipfels fand im Bundesministerium der Justiz ein Fach-workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Wärmelieferbranche sowie Verbraucher-, Mieter- und Vermieterverbänden statt. In der Bundesregierung wird unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz auf dieser Basis geprüft, ob und wie die Regelungen des § 556c BGB und der Wärmelieferverordnung zukunftsgerichtet ausgestaltet werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage – Nr. 20/14161 der FDP Fraktion betreffend Stand der Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Fernwärme

Lfd. Nr.	Projekt PLZ	Projekt Ort	Bundesland
1	01069	Dresden	Sachsen
2	01640	Coswig	Sachsen
3	01662	Meißen	Sachsen
4	07407	Rudolstadt	Thüringen
5	08352	Raschau-Markersbach	Sachsen
6	09623	Rechenberg-Bienenmühle	Sachsen
7	10829	Berlin	Berlin
8	12059	Berlin	Berlin
9	12524	Berlin	Berlin
10	12555	Berlin	Berlin
11	13125	Berlin	Berlin
12	13629	Berlin	Berlin
13	14728	Rhinow	Brandenburg
14	16303	Schwedt	Brandenburg
15	17213	Malchow	Mecklenburg-Vorpommern
16	17291	Prenzlau	Brandenburg
17	17367	Eggesin	Mecklenburg-Vorpommern
18	18356	Barth	Mecklenburg-Vorpommern
19	19273	Tripkau	Niedersachsen
20	20095	Hamburg	Hamburg
21	21255	Dohren	Niedersachsen
22	21376	Salzhausen	Niedersachsen
23	23623	Ahrensbök	Schleswig-Holstein
24	23863	Bargfeld-Stegen	Schleswig-Holstein
25	24819	Todenbüttel	Schleswig-Holstein
26	24939	Flensburg	Schleswig-Holstein
27	25980	Sylt	Schleswig-Holstein
28	26129	Oldenburg	Niedersachsen

29	26197	Großenkneten	Niedersachsen
30	26215	Wiefelstede	Niedersachsen
31	26607	Aurich	Niedersachsen
32	26689	Apen	Niedersachsen
33	27232	Sulingen	Niedersachsen
34	27386	Hemslingen	Niedersachsen
35	27404	Ostereistedt	Niedersachsen
36	27412	Westertimke	Niedersachsen
37	27412	Breddorf	Niedersachsen
38	27419	Wohnste	Niedersachsen
39	27729	Hambergen	Niedersachsen
40	27793	Wildeshausen	Niedersachsen
41	29348	Eschede	Niedersachsen
42	29614	Soltau	Niedersachsen
43	29633	Munster	Niedersachsen
44	29646	Bispingen	Niedersachsen
45	29664	Walsrode	Niedersachsen
46	29690	Essel	Niedersachsen
47	30827	Garbsen	Niedersachsen
48	30890	Barsinghausen	Niedersachsen
49	31224	Peine	Niedersachsen
50	31228	Peine	Niedersachsen
51	31737	Rinteln	Niedersachsen
52	32108	Bad Salzuflen	Nordrhein-Westfalen
53	33098	Paderborn	Nordrhein-Westfalen
54	33178	Borchen	Nordrhein-Westfalen
55	33181	Bad Wünnenberg	Nordrhein-Westfalen
56	35083	Wetter	Hessen
57	35390	Gießen	Hessen
58	36145	Hofbieber	Hessen
59	36282	Hauneck	Hessen
60	36304	Alsfeld	Hessen
61	37281	Wanfried	Hessen
62	38440	Wolfsburg	Niedersachsen
63	39120	Magdeburg	Sachsen-Anhalt
64	39326	Angern	Sachsen-Anhalt

65	40699	Erkrath	Nordrhein-Westfalen
66	41812	Erkelenz	Nordrhein-Westfalen
67	44787	Bochum	Nordrhein-Westfalen
68	46485	Wesel	Nordrhein-Westfalen
69	46499	Hamminkeln	Nordrhein-Westfalen
70	47906	Kempen	Nordrhein-Westfalen
71	48231	Warendorf	Nordrhein-Westfalen
72	48465	Schüttorf	Niedersachsen
73	48477	Hörstel	Nordrhein-Westfalen
74	48496	Hopsten	Nordrhein-Westfalen
75	48599	Gronau	Nordrhein-Westfalen
76	49090	Osnabrück	Niedersachsen
77	49163	Bohmte	Niedersachsen
78	49219	Glandorf	Niedersachsen
79	49401	Damme	Niedersachsen
80	49419	Wagenfeld	Niedersachsen
81	49439	Steinfeld	Niedersachsen
82	49456	Bakum	Niedersachsen
83	49635	Badbergen	Niedersachsen
84	50825	Köln	Nordrhein-Westfalen
85	51503	Rösrath	Nordrhein-Westfalen
86	53842	Troisdorf	Nordrhein-Westfalen
87	55120	Mainz	Rheinland-Pfalz
88	56767	Oberelz	Rheinland-Pfalz
89	59494	Soest	Nordrhein-Westfalen
90	60486	Frankfurt	Hessen
91	61476	Kronberg	Hessen
92	63637	Jossgrund	Hessen
93	63637	Jossgrund	Hessen
94	63637	Jossgrund	Hessen
95	65604	Elz	Hessen
96	66679	Losheim	Saarland
97	67305	Ramsen	Rheinland-Pfalz
98	67433	Neustadt	Rheinland-Pfalz
99	68219	Mannheim	Baden-Württemberg
100	68782	Brühl	Baden-Württemberg
101	69168	Wiesloch	Baden-Württemberg

102	70173	Stuttgart	Baden-Württemberg
103	70195	Stuttgart	Baden-Württemberg
104	70327	Stuttgart	Baden-Württemberg
105	70771	Leinfelden-Echterdingen	Baden-Württemberg
106	71277	Rutesheim	Baden-Württemberg
107	71522	Backnang	Baden-Württemberg
108	71636	Ludwigsburg	Baden-Württemberg
109	71691	Freiberg	Baden-Württemberg
110	72555	Metzingen	Baden-Württemberg
111	72766	Reutlingen	Baden-Württemberg
112	73431	Aalen	Baden-Württemberg
113	73447	Oberkochen	Baden-Württemberg
114	73457	Essingen	Baden-Württemberg
115	73776	Altbach	Baden-Württemberg
116	74076	Heilbronn	Baden-Württemberg
117	74226	Nordheim	Baden-Württemberg
118	74366	Kirchheim	Baden-Württemberg
119	74523	Schwäbisch Hall	Baden-Württemberg
120	74722	Buchen	Baden-Württemberg
121	74912	Kirchardt	Baden-Württemberg
122	75417	Mühlacker	Baden-Württemberg
123	76474	Au	Baden-Württemberg
124	76726	Germersheim	Rheinland-Pfalz
125	78333	Stockach	Baden-Württemberg
126	78464	Konstanz	Baden-Württemberg
127	79111	Freiburg	Baden-Württemberg
128	79199	Kirchzarten	Baden-Württemberg
129	79215	Elzach	Baden-Württemberg
130	79215	Elzach	Baden-Württemberg
131	79379	Müllheim	Baden-Württemberg
132	79597	Schallbach	Baden-Württemberg
133	79669	Zell	Baden-Württemberg
134	79739	Schwörstadt	Baden-Württemberg
135	82166	Gräfelfing	Bayern
136	82487	Oberammergau	Bayern
137	83250	Marquartstein	Bayern

138	83253	Rimsting	Bayern
139	83259	Schleching	Bayern
140	83483	Bischofswiesen	Bayern
141	83536	Gars	Bayern
142	83549	Eiselfing	Bayern
143	83627	Warngau	Bayern
144	84051	Essenbach	Bayern
145	84051	Essenbach	Bayern
146	84069	Schierling	Bayern
147	84098	Hohenthann	Bayern
148	84155	Bodenkirchen	Bayern
149	84172	Buch	Bayern
150	84180	Loiching	Bayern
151	84339	Unterdietfurt	Bayern
152	84347	Pfarrkirchen	Bayern
153	84367	Zeilarn	Bayern
154	84405	Dorfen	Bayern
155	84428	Buchbach	Bayern
156	84533	Marktl	Bayern
157	84564	Oberbergkirchen	Bayern
158	84564	Oberbergkirchen	Bayern
159	84574	Taufkirchen	Bayern
160	85235	Odelzhausen	Bayern
161	85247	Schwabhausen	Bayern
162	85354	Freising	Bayern
163	85461	Bockhorn	Bayern
164	85591	Vaterstetten	Bayern
165	86473	Ziemetshausen	Bayern
166	86565	Gachenbach	Bayern
167	86720	Nördlingen	Bayern
168	86859	Igling	Bayern
169	86946	Vilgertshofen	Bayern
170	86946	Vilgertshofen	Bayern
171	86949	Windach	Bayern
172	87742	Apfeltrach	Bayern
173	87746	Erkheim	Bayern
174	88250	Weingarten	Baden-Württemberg

175	88279	Amtzell	Baden-Württemberg
176	88348	Bad Saulgau	Baden-Württemberg
177	88400	Biberach	Baden-Württemberg
178	88630	Pfullendorf	Baden-Württemberg
179	89233	Neu-Ulm	Bayern
180	89367	Waldstetten	Bayern
181	89426	Wittislingen	Bayern
182	89447	Zöschingen	Bayern
183	90431	Nürnberg	Bayern
184	90513	Zirndorf	Bayern
185	90530	Wendelstein	Bayern
186	91074	Herzogenaurach	Bayern
187	91171	Greding	Bayern
188	91325	Adelsdorf	Bayern
189	91481	Münchsteinach	Bayern
190	91522	Ansbach	Bayern
191	92224	Amberg	Bayern
192	93041	Regensburg	Bayern
193	93348	Kirchdorf	Bayern
194	94078	Freyung	Bayern
195	94161	Ruderting	Bayern
196	94227	Zwiesel	Bayern
197	94447	Plattling	Bayern
198	94474	Vilshofen	Bayern
199	95100	Selb	Bayern
200	96472	Rödental	Bayern
201	97215	Uffenheim	Bayern
202	97258	Ippesheim	Bayern
203	97494	Bundorf	Bayern
204	97638	Mellrichstadt	Bayern
205	97657	Sandberg	Bayern

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333